

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermühlen, Mälzereien und verwandten Betrieben
Publizationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Teigpreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Abonnement 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Herausgeber: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schäfferstraße 6
Druck: Bernhard's Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechseckige Spaltenzeile 49 Pfennig.
Schlag für Inserate: Rautatz f. 5 1/2 H.

Zur Reform des Strafungsrechts.

Dass die Reichsregierung zur sofortigen Aufhebung des § 153 sich zu entschließen noch immer nicht der Art gefunden hat, schreibt Dr. L. Heinemann in einer Abhandlung, ist kaum möglich. Hier liegt keiner der Gründe vor, aus denen sonst die unverzüglichste Durchführung der Reformierung und der in der sozialistischen Literatur enthaltenen Gedanken abgelehnt wird. Es handelt sich um keine gesetzliche Reform, die irgendwelche Vorarbeiten erfordert oder weitere umfassende Gesetzesänderungen im Gefolge hat. Hier ist mit einem Federstrich alles getan. Fällt der § 153, so bleibt keine Lücke, die ausgefüllt werden muss. Denn der Inhalt der Bestimmung ist lediglich der, dass als historisch sich erklärenden, durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung überholt Gründen vom Gesetz für einen ganz bestimmten Fall eine Ausnahmebehandlung vorgesehen war, die, wie jedes Ausnahmegesetz, ebenfalls gestrichen werden kann. Dass dies auch während des Krieges bei einigem guten Willen jederzeit möglich ist, haben die Aufhebung des Zensurgesetzes und die Reform des Ver einsgesetzes bewiesen. Dieses ist in allen seinen Teilen unverändert geblieben. Eine äußerst kleine, mit wenigen Wörtern im Reichsgesetzblatt erreichbare Änderung des gleichen Wortlauts eines einzigen Paragraphen hat genügt, um das gewichtige Jugendproblem, ohne dessen Lösung jede rechtliche, politische, soziale und kulturelle Neuerung glücklich bleibt, in sachgemäßer Weise zu lösen.

Aber aus von einem andern Gesichtspunkt aus droht selbst der eingefleischteste Anhänger straffreier staatlicher Ordnung keine Furcht vor der Streichung des § 153 zu haben. Unter Reichsstrafrechtskund, insbesondere in der ihm durch die Auslegung des Reichsgerichts gegebenen Gestalt, gewiss nicht an einer zu großen Zartheit und Sentimentalität. Vielmehr ist gerade umgekehrt auch von ernsterer wissenschaftlicher Seite — ich erinnere an den berühmten großen Strafrechtslehrer in Bonn, Professor Hermann Seiffert — stets darüber geflagt worden, dass wir in Deutschland von einem Nebemoß von Strafandrohungen erdrückt werden. Welche Lücke sollte also da bleiben, wenn das Ausnahmegesetz des § 153 fällt. Jede einigermaßen straffürdige Handlung wird durch die Vorrichten des Reichsstrafgelehrbuchs getroffen und kann mit Gefängnisstrafen geahndet werden, die weit über den vom § 153 gezogenen Straftatbesten hinausgehen. Dann also ohne jedes Bedenken der § 153 sofort fallen, so sollte die Regierung keinen Augenblick zögern, die Konsequenz zu ziehen.

Sehen wir ganz von den materiellen Gründen ab, aus denen nichts Ungerechteres denkt, als durch Strafgesetz und Polizei die Arbeiterschaft an der Erziehung eines größeren Anteils am Einkommen der Arbeit zu hindern. Hundertfach schwerer wiegen die ideellen Momente, die Erhütterung des Glaubens an das Recht des Arbeiters in der Seele des Arbeiters, wenn er tagtäglich wahnehmung muss, dass das, was allen anderen Standes- und Interessenvertretungen als Gebot der Ehre erscheint und ihnen deshalb in vollständiger Würdigung der Bedürfnisse des modernen wirtschaftlichen Lebens vom Gesetzgeber sogar als Pflicht auferlegt wird, von eben denselben Gesetzgeber den Arbeitersorganisationen als schweres, mit Kriminalstrafe zu ahndendes Vergehen angekreidet wird. Diese Ungleichheit hat entsprechend und verheerend gewirkt, wie nichts anderes im deutschen Staatsleben vor dem Kriege. Gewiss hat der Zorn des Arbeiters sich oft gegen eine solche Stelle gewendet, gegen den die harten Streifurteile fallenden Richter, der ja lediglich das hinter ihm steckende unsägliche Gesetz anzuwenden hatte. Dieses aber trug die Schuld, wenn die Arbeiter sahen und fühlten, dass sie mit Freiheitsstrafen bestraft müssen, was Unternehmer, Arbeitgeber, Kartelle, Syndikate und Firmen im wirtschaftlichen Kampfe jeden Tag hocherhobenen Hauptes tun und tun dürfen. Ist es wirklich ein Rechtszustand, den die Regierung selbst den aus dem Felde heimkehrenden Arbeitern vorzuzeigen sie würdig ansiehen kann, dass niemand im deutschen Staate, selbst nicht der höchste Beamte des Reiches, eine strafrechtliche

Sühne für Verlezung seiner Ehre fordern kann, wenn der Beleidiger in Bahnnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, während dieser Schutz allein gegenüber dem Streifbrecher, also einem Mann, der nach Ansicht seiner Kollegen gegen Standesentnahmen und Standesehrte sich vergangen hat, verjagt? Zur Falle des § 153 macht die Bahnnehmung berechtigter Interessen erst die Tat zu einer strafbaren. Dieses Moment bildet ein Tathandlungsmerkmal des Gesetzes. Und während sonst moralische und sittliche Erregung, wenn sie sich wirtschaftlich einmal in einem harren, unzulässigen Ausdruck entfaltet hat, als Strafmilderungsgrund gilt, ist Gefangenstrafe die einzige Antwort für den Arbeiter, der in Zeiten leidenschaftlicher Erstlingskämpfe sich zu einem schweren, umüberlegten

Bauern und Mälzern verfügt über 9345 Pferdekräfte für den normalen und über 13 815 Pferdekräfte für den angestrengten Betrieb; 20 wurden ganz und 83 halb automatisch betrieben; vorwiegend von Hand erfolgte die Bedienung in 83 Mühlen.

Der Fortschritt, den der Walzenmühl gegenübersetzt, bildet, ist in der Schweiz noch gewürdigt worden. Im Jahre 1913 waren z. B. von 100 deutschen Mälzermühlen in der Handelsmälzerlei immer noch 31,5, in der Schweiz dagegen nur 22,6, Mühlgänge. Der Umstand, dass der Walzenmühl eine schwizerische Erfindung ist, hat in Verbindung mit der weiteren Tatsache, dass die Schweiz schon lange vor Deutschland für ihre Brotversorgung auf die Einführung von außen angewiesen war, die schwizerische Handelsmälzerlei auf Kosten der kleinen Betriebe geprägt. Kaufmänner schützen den Gesamtwert der schwizerischen Handelsmälzerlei mit ihren inneren Einrichtungen auf über 40 Millionen Franken.

Im Gegensatz zu der Jahrhunderte alten deutschen Bierbrauerei kommt die schwizerische Brauerei, einige Ausnahmen abgesehen, wesentlich aus dem 19. Jahrhundert. Es dauerte ziemlich lange, bis Wein und Most neben dem Braumilch einigermaßen dem Bier zu weichen begannen. Die Verarbeitung des Weins und dessen vermehrte Fällung wirkte mit der Verneuerung des Braumilchs in einem den Bierbrauch begründenden Sinne. Noch in den vierzig Jahren des vorigen Jahrhunderts übten in der Schweiz nur wenige (meistens deutsche) Brauer ihr Gewerbe aus. Den steigenden Bierbedarf befriedigte zunächst die Einführung fremden Bieres. Es dauerte aber nicht lange, bis eine schwizerische Bierbrauerei entstand und sich rasch entwickelte zu industrieller Betriebsform. Freilich waren große Schwierigkeiten zu überwinden: der schwizerische Brauer musste rohstoffiges Rohmaterial: Gerste, Malz, Hopfen, ja sogar die meisten Arbeitskräfte aus dem Auslande beziehen. Im Jahre 1912 produzierten 120 Brauereien ein Quantum von 3 Millionen Hektoliter Bier. Die durchschnittliche Produktion der einzelnen Brauerei ist im Zeitraum von 1882 bis 1912 von 200 auf 25 000 Hektoliter gestiegen. Den größten Teil der Gesamtproduktion liefern die 15 Riesengrößen von Rheinfelden, Basel, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Luzern, Bern, Freiburg und Genf; einige dieser Betriebe erzeugen jährlich über 100 000 Hektoliter. Die Zollabfertigungen der Nachbarländer verhindern eine Ausfuhr in größerem Maßstab.

In Verteidigung des Bierlandes.

Gefallen sind aus der Zollstelle:

Hannover: der Kollege Johann König, Brauer, Brauerei Marienhof;

Hannover: der Kollege L. Weißinger, Südtiroler Lagerbierbrauerei, G. Kapp;

Münchberg und Ingolstadt: der Kollege Jakob v. Berg, Müller, Mälzerei;

Stadt Augsburg-Büchlburg: die Kollegen Wilhelm, Ernst Klemm;

Gute ihrem Andenken!

Gernhardt ist aus der Zollstelle:
Göttingen: der Kollege Paul Seiler, Brauer, Flugbrauerei.

Das Etienne Kreuz erhielten die Kollegen Ströhle, Brauerei Bühl-Hannover; Jens Steinberg, Brauer, Bürgerliches Brauhaus, Hamburg, Hanseatentreu; Adolf Schumacher, Böttcher, Teutonia, Hamburg, Badische Bierbrauerei; Paul Seiler, Brauer, Geislingen a. St.; Siegeln: Silberne Verdienstmedaille; Dr. Steemann, Südtiroler Lagerbierbrauerei, Garmisch.

Zahlung rückständiger Truppenlöhnung an die in Lazaretten aufgenommenen Mannschaften. Da den Kriegen der verwundeten Soldaten bestand Unfreiheit darüber, welche militärische Stelle die Truppenlöhning, deren Auszahlung infolge der Verwundung unterblieben sei, zu gewähren habe, und wie lange die Löhnung an Mannschaften im Lazarett nach den Tagen für mobile Truppenteile geleistet werde. Auf eine Eingabe des Reichstagsabgeordneten Dr. Marienthal hat das preußische Kriegsministerium die An-

gelegenheit klargestellt. Nach den geltenden Bestimmungen ist die fragliche Abfindung in allen Fällen vom Sozialrat zu zuzahlen. Diese Abfindung der Wohnungsbau während ihres Aufenthalts in einem Lazarett mit der Wohnung erfolgt nach den Sätzen für immobile Formationen, erst mit dem ersten Tage des Monatsdrittels, das auf den Tag der Aufnahme in das Lazarett folgt. Bis dahin haben die verwandten Soldaten Anspruch auf die Abfindung nach den bisher bezogenen Sätzen.

Die Abfindung der Kriegerwitwen bei Wiederbelebung wird nur unter gewissen Voraussetzungen bewilligt, ein unbedingtes Recht auf die Abfindung besteht nicht für jede Kriegerwitwe. Das Militärbeamtenvertrags enthielt keine Vorchrift, die besagt, daß den Kriegerwitwen bei Wiederbelebung die Rente bewilligt wird. Das hat die Wiederbelebung erachtet und um dem abzuhelfen, wurde fürtlich folgende Bemerkung erlassen:

"Sitten, denen am Anfang des gegenwärtigen Krieges Kriegsmitwirkung gewahrt worden ist, können im Zuge der Wiederbelebung unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von fünf Teilen des dreifachen Beitrages der Kriegsversorgung erhalten. Anträge sind an die örtlichen Fürstengestalten oder an die Ortspolizeibehörde zu richten."

Dieses Zugeständnis an die Kriegerwitwen ist noch nicht allgemein bekannt. Der Antrag auf Abfindung ist am besten bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

Die Höhe der Abfindung für Kriegerwitwen soll bis zu fünf Teilen des dreifachen Beitrages der Kriegsversorgung bemessen werden. Es ist darunter die jährliche Kriegsversorgung zu verstehen. Sie beträgt bei der Rente eines gemeinen Soldaten jährlich 100 Pf., das Dreifache davon 300 Pf. Bis zu fünf Teilen dieses dreifachen Beitrages der Kriegsversorgung können als Abfindung bewilligt werden. Wie die Rente eines gemeinen Soldaten sonst bei der Wiederbelebung bis 50 Pf. Abfindung erhalten, die Rente eines Unteroffiziers (bei 200 Pf. jährlicher Kriegsversorgung) bis 500 Pf., die Rente eines Sergeanten oder Feldwebels (bei 300 Pf. Kriegsversorgung) bis 750 Pf.

Beim Berechnen der Abfindung wird, was wir nun ausdrücken wollen, nicht die gesamte tatsächliche Rente von 100 Pf., 300 Pf. oder 500 Pf. zugrunde gelegt, sondern nur der Teil, der als Kriegsversorgung gilt; bei der Rente eines gemeinen Soldaten, wie oben vorziehend zeigt, 100 Pf., bei der Rente eines Unteroffiziers 200 Pf., bei der Rente eines Sergeanten oder Feldwebels 300 Pf. Die Rente der Kinder scheiden beim Berechnen der Abfindung ganz aus. Sie werden ja mit der Wiederbelebung der Rente bis zum 15. Jahre der Kinder voll weitergesetzt, so daß nebensätzlich der Renteaufschluss gar keine Rolle spielt.

Sie die "Militärente" prüfen? Von den Kriegsverletzten sind viele der Meinung, die Militärente sei bestimmt. Die Ansicht ist nicht ganz richtig. Wenn die Militärente mit dem übrigen Einkommen den Lebenshaltungen Soz erreicht, muß sie aufgezehrt werden.

Für die Verhinderungsabfindung, die Kriegs- und die Altersabfindung sowie die Rentenabschöpfung bei der Marine § 50 des Rentenversorgungsvertrages) bleiben bei der Berechnung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Acht. Dasselbe gilt von der monatlich 25 bis 50 Pf. betragenden Trockenabfindung der Kriegsverletzten.

Es heißt daher und im Gesetz: Von der Besteuerung und ausgenommen die auf Grund gleichlanger Rendite den Kriegsverletzten gewährten Rentenabschöpfungen und Verhinderungsabfindungen sowie die mit Kriegsabschöpfungen verbundenen Schreisolden. (Schreisolden sollen die mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Kriegs verhinderten Abschöpfung um.) Auch die Verhinderungsabfindung der Kriegsverletzten ist zu berücksichtigen. Die Abfindung von 100 Pf. jährlich kommt für die Kriegsverletzten nicht in Frage, da sie nur den Unteroffizieren und Nonnenkästen gegeben wird, deren Einkommenshöhe infolge einer durch die Kriegsversorgungserhöhung aufgestiegen oder gestiegen ist.

Wirtschaftliche Rundschau

Sozialrente und Wohnungsrabatte. — Einflüsse und sozialer Kapitalmarkt. — Schon bei Gewerkschaften und KFV — Sicherung der Sozialversicherung — Regierung der Wirtschaft. — Eröffnung der Wirtschafts- und Sozialversicherung.

Ende 1916 betrug bei 26 Gewerkschaften der Kapitalbestand 11,50 Millionen Mark, die preußischen Gewerkschaften hatten einen Kapitalbestand von 8,50, die sozialen Versicherungsanstalten von 5,50 Millionen Mark. Dieser Kapital ist für alle erzielbare Zwecke, die nach dem sozialen Recht anderer Nationen und möglichst nach dem sozialen Standard gegen zu werden mög-

lich. Alljährlich fließen dem städtischen Kapitalcredit in den Jahren 1903—1911 im Durchschnitt 1000—1200 Millionen Mark zu. Diese Rüsse lassen erkennen, welche gewaltigen Anforderungen an den Kapitalmarkt für Vermögen nach dem Kriege herantreten werden, nachdem der Wohnungsbau in der Kriegszeit außerordentlich stark eingedrückt worden ist oder gar völlig eingeholt hat. Werden die Geldanträge nun für die Zwecke von Neu- und Umbauten eingeschränkt, so ist eine weitere Erhöhung noch dadurch zu erwarten, daß große Beträge an Hypothekenaufwendungen, die in den Kriegszeiten fällig waren, aber nicht zur Einlösung gelangten, nun ihre Schuldigkeit erneut haben. Alle diese Umstände dringen dazu, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die für den Wohnungsbau verfügbaren Mittel zweckmäßig und planvoll zu verteilen.

Nit diesen Beweisen besitzt Dr. Ing. Martin Wagner in einer kürzlich erschienenen Schrift "Bauwirtschaft, Realcredit und Rente in und nach dem Kriege", Bericht von Februar Ende in Stuttgart, daß es zunächst darum kommt, die Kapitalbedarfsansprüche als solche auf ihren allgemeinen wirtschaftlichen Wert hin zu prüfen und mögliche unproduktive Ansprüche von der Verteidigung auszuschließen. Läßt sich die Entwicklung des Wohnungsmarktes nach dem Kriege von 1870/71 aus vieler Gründen mit den gegenwärtigen Verhältnissen in einem Vergleich stellen, so ist gerade die Unterscheidung der Grundlagen der Wohnungsrabatte, der damaligen und der jetzt auftretenden, besonders lehrreich. Wagner weist darauf hin, daß die Wohnungsrabatte der über Jahrzehnte in ihrem Ursprung und ihrer Entwicklung nicht unter dem Zeichen des Kapitalmangels stand. Zwar hielt sich der Zinsfuß für eine Hypothek unter dem Einfluß der prozentualen Kriegsaufwands des Jahres 1866 von diesem Jahre ab bis 1879 auf über 5 Proz., aber zu diesem Zinsfuß war technisch Hypothekendarlehen zu haben, ein Zinsfuß, zu dem nicht unerheblich die 5 Milliarden der jüngsten Kriegsaufwandsförderung beitrugen. Wozu lag es nun, daß es trotz dieser für jeden Baumarkt sehr günstigen Wirtschaftsverhältnisse im Jahre 1871/72 noch nicht zum Bauen kam, fragt Wagner, obgleich in diesen beiden Jahren die Stadt Berlin — um das markanteste Beispiel heranzuziehen — ohne Rente sich um 500 Rente vermehrte? Die Antwort auf diese Frage lautet und gibt es in den folgenden Zeilen, die sich auf den Untergang und die Verhinderung der bekannten Grundrente beziehen:

Im Jahre 1872 gingen 5735 bebauten Grundstücke, deren Generationszeitung mit 41 Proz. des Kaufpreises betrug, durch Leistungsfähigkeit in steilem Land über. Im Jahre 1867 betrug dieser Wert mit 10 Proz. der obigen Zahl und die Generationszeitung 29 Proz. des Kaufpreises. Es wurden also im wesentlichen bekannte Grundstücke umgesetzt, die für Kapitalanlagen oder besser: für unproduktive Verhöldungen reichlichen Spielraum boten. Die Verhinderung der Verhinderungsrente war zudem bei den bebauten Grundstücken weit einfacher möglich als bei den unbauten. Der reale Wert zur Erfüllung liegende Realredit wurde daher der Verhinderungszeitung entzogen und der unproduktiven Verhöldung zugeschlagen. Die gesamte Grundstückswertänderung lag in Berlin im Jahre 1872 um 25 Proz. und 1873 um 22 Proz., und zwar vom 1871 auf 1872 um 25 Millionen Mark, wobei auf Neubauten nur etwa 25 bis 30 Millionen Mark entfielen. Die unproduktive Verhöldung in Berlin lag sich für die Jahre 1870—1875 auf rund 700 Millionen Mark zusammen. Dieses Kapital wurde in bebauten Grundstücken an erster Stelle mit 5 bis 6 Proz. und an zweiter Stelle mit 6 bis 7 Proz. angelegt. Diese unproduktive Verhöldung konnte nur mit Hilfe der Kriegserlöser verhindert werden. Der durchschnittliche Wert einer Berliner Wohnung lag von 150 Pf. im Jahre 1870 auf 100 Pf. im Jahre 1872. Unter dem Druck der im Jahre 1873—74 einsetzenden Baumängel ging er auf 70 Pf. im Jahre 1874 und auf 60 Pf. im Jahre 1880 zurück. Für die Jahre 1870—73 ergibt sich eine Rendite von 25 Proz. Die sinkende Renditezeitung setzte dann auch mit dem Jahre 1873 ein, in dem die Wohnungen in Berlin um 8515 vermehrt wurden; sie erreichte ihren Scheitpunkt mit einem Anstieg von 200% Wohnungen im Jahre 1875, um dann allmählich auf 6200 Wohnungen im Jahre 1880 herabzugehen. Um diese Renditezeitung zur Entwicklung zu bringen, d. h. um von 1873—1880 etwa 100 000 Wohnungen zu errichten, die normaleweise ein Kapital von plus minus 600 Millionen Mark erfordern, war es nötig zunächst 700 Millionen Mark als völlig unproduktives Verhinderungskapital in den Boden rinnen zu lassen.

Höhergradig findet Wagner als notwendige Ergänzung der organisatorischen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Wohnungsbauindustrie durch die Sicherung der Renditezuflüsse zur Gewerkschaft Wohrgenau, die der Gewerkschaftsleitung entgegenwirkt. Als unbedingt erforderlich ergibt sich vor allem eine Renovierung der Betriebsbetriebe. Sodass in dem Jahre vor dem Kriege ist in den meisten Großstädten und Industriezentren eine ungemein starke Baumängelkrise die Folge der Auslieferung des Wohnungsbauwesens an eine ungezügelte Spekulation gewesen, die Wiederaufnahme jenes zusammengehörigen Systems erweckt ja besonders auf dem Gebiete des Wohnungsbauwesens als möglich unmöglich. Wie diese Verhinderungsrente zwischen die Unterstellung der gebauten Wohnungen-Renditeabfindung unter die Kontrolle der Gemeinden.

Berlin, den 19. Juni 1917.

Julius Galati.

Correspondenzen.

Stadt-Wahlrecht. In der Gewerkschaft Handarbeiter wurde eine Regelung und Erhöhung der Rente erreicht und in Kürze bestehend in Aussicht gestellt.

Wahlrecht. Der mit der hiesigen Wahlkreis-Sicherung angekündigte Tarifvertrag ist auf 1 Jahr, das ist bis zum 1. September 1918, verlängert worden. Die Tarifvertragsabfindung ist für die Gewerkschaften von 1,50 Pf. auf 5,50 Pf. und für die Hilfsarbeiter von 1 Pf. auf 5 Pf. pro Woche ab 1. September da. Sie erhöht worden.

Nürnberg. Da einer gutberührten Versammlung am 17. Juni berichtete Schrems-Nagelburg über die Unterhandlung mit dem Schuhverband der Kraut-

reien Nürnberg-Fürth. Der Tarifvertrag läuft, wenn der Krieg im Jahr 1917/18 zu Ende geht, weiter und wird ein halbes Jahr nach Friedensschluß in die eigentlichen Tarifverhandlungen eingetragen. Die Teuerungsabfindung wird von 7 Pf. auf 11 Pf. pro Woche für die verheirateten und von 6 auf 10 Pf. für die ledigen Arbeiter erhöht. Die Heizer erhalten außerdem eine weitere Zulage von 2 bis 3 Pf. Bei Unfall oder in Krankheitsfällen wird die Teuerungsabfindung ebenfalls gewährt. Diese Zulage wird sofort gewährt und tritt mit dem nächsten Zahltag in Kraft. Das Sonnengeld am Wochenende wird dem Sonnagessontengeld gleichgestellt. Kollege Schrems erläuterte die von der gewählten Kommission aufgestellten Punkte und gab die Gründe an, warum von einer Tarifwidrigkeit abgesehen wurde. Er erfuhr die Versammlung, dieses Angebot der Unternehmer anzunehmen mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse.

In der regen Diskussion wiesen einige Kollegen auf die Arbeitslosigkeit der Kriegsindustrie hin und meinten, daß diese Zulage im Verhältnis zur Teuerung bei weitem nicht ausreiche. Man hätte erwartet, daß auch zum minderen eine halbe Stunde Arbeitszeitverkürzung eingetreten wäre. Schrems ging auf die vorgebrachten Einwände ein und vertrat die Ansicht, daß, wenn die Kollegen aus dem Felde zurückkommen, die Arbeiter dann mit den Unternehmern den Tarifvertrag in allen Positionen regeln werden. Dass die Heizer, die besonders zurzeit bei dem schlechten, oft ungenügenden Kohlenmaterial ganz außergewöhnlich schwer arbeiten müssen, arg unter diesen Erfolgen zu leiden haben, haben auch die Herren des Schuhverbandes erkannt, und ist deshalb auch die erweiterte Zulage geworden. Wollen wir aber auch berücksichtigen, daß, obwohl der Vertrag am 31. Dezember 1917 abläuft, diese erweiterte Zulage sofort zur Auszahlung gelangt. Würden wir aber auf Grund unseres Vertrages verhandeln oder verhandelt haben, so würde die Zeit hinausgezogen werden, und wer weiß, was wir dabei eingebracht hätten. Sichere Hilfe ist die beste Hilfe. Die Versammlung nahm, nachdem alle einzelnen Fragen und Wünsche besprochen waren, das Angebot des Schuhverbandes an.

Anschließend sprach Hauptvorstandender Kollege Bäkert über die Organisation zur Zeit des Krieges und welche enormen Aufgaben derselben nach dem Krieg bevorstanden. Er gab einen geschichtlichen Rückblick über die Entwicklung des Verbandes und meinte, daß sehr viele, besonders die jüngeren Kollegen nicht wußten, unter welch schwierigen Verhältnissen in früheren Zeiten die Arbeiter sich durchringen mußten, um nur das Koalitionsrecht durchzusetzen, und erkannte die Kollegen, noch mehr wie ehemals zusammenzutreffen, um mit vereinter Kraft auf dem Wege der modernen Arbeiterorganisation weiter zu schaffen.

Des weiteren berichtete Schrems über die Unterhandlungen mit dem Lebensmittelamt und dem Kriegsamt über Zuweisungen von Lebensmitteln für die Brauerei- und Küchenarbeiter. Man müsse sich nun mit der Tatsache abfinden, daß immerhin etwas erreicht sei, wenn die Arbeiter Bier, Grauen, Leigwaren, eventuell auch Käse bekommen. Es müsse dahin getrachtet werden, daß die Verteilung eine gleichmäßige ist.

Bekanntgegeben wurde, daß Bücherkontrolle stattfindet, wo alle Kollegen, auch diejenigen, welche zurzeit in anderen Organisationen stehen, verpflichtet sind, ihr Verbandsbuch vorzulegen.

Öffnungs a. d. Auf Antrag wurde die Teuerungsabfindung um 2 Pf. auf 15 bzw. 10 Pf. erhöht, der Tariflohn um 1 Pf. wöchentlich.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Was will die Organisation? Es gibt leider immer noch Kollegen, welche, wenn man bei ihnen agiert, mit dem Einwand kommen, die Organisation kann mir nichts nützen. Unzumut von Lohn, welche der Verband alljährlich für die Kollegen erkämpft, gehen ihnen wieder verloren, soweit die Organisation sowohl oder gar nicht vertreten ist. Die Unternehmer das Vereinbarte nicht einhalten. Vielfach lehnen die Kollegen nach Beendigung einer Lohnbewegung dem Verband wieder den Rücken oder ziehen die Arbeiter dorthin. Grauen, Leigwaren, eventuell auch Käse bekommen. Es müsse dahin getrachtet werden, daß die Verteilung eine gleichmäßige ist.

Bekanntgegeben wurde, daß Bücherkontrolle stattfindet, wo alle Kollegen, auch diejenigen, welche zurzeit in anderen Organisationen stehen, verpflichtet sind, ihr Verbandsbuch vorzulegen. Ein Kollege wurde seit 1913 mit einem um 2 Pf. zu geringen Lohn beschäftigt. Der Kollege suchte erst vor kurzer Zeit die Organisation wieder auf. Durch das Eingreifen des Verbandes gelang es, die Nachzahlung der zu wenig gezahlten 2 Pf. für die ganze Zeit zu erwirken. Der Kollege erhielt 420 Pf. an zu wenig gezahlten Lohn nachgezahlt. Bei einer Mitgliedschaft seit 1913 betrugen die Beiträge 118 Pf.; diese von dem Betrag in Höhe von 420 Pf. in Abzug gebracht, blieben dem Kollegen immer noch 300 Pf. übrig, welche er dem Eingreifen der Organisation verdankt.

In einer Brauerei Oberfrankens wurde 1913 ein Tarifvertrag vereinbart. Die Kollegen zeigten noch Abneigung derselben jedoch wenig Interesse an der Organisation. Ein Kollege wurde seit 1913 mit einem um 2 Pf. zu geringen Lohn beschäftigt.

Der Kollege suchte erst vor kurzer Zeit die Organisation wieder auf. Durch das Eingreifen des Verbandes gelang es, die Nachzahlung der zu wenig gezahlten 2 Pf. für die ganze Zeit zu erwirken. Der Kollege erhielt 420 Pf. an zu wenig gezahlten Lohn nachgezahlt. Bei einer Mitgliedschaft seit 1913 betrugen die Beiträge 118 Pf.; diese von dem Betrag in Höhe von 420 Pf. in Abzug gebracht, blieben dem Kollegen immer noch 300 Pf. übrig, welche er dem Eingreifen der Organisation verdankt.

In einem anderen Hause wurde ebenfalls in einer Brauerei Oberfranken ein Tarifvertrag vereinbart. Die Kollegen zeigten noch Abneigung derselben jedoch wenig Interesse an der Organisation. Ein Kollege wurde seit 1913 mit einem um 2 Pf. zu geringen Lohn beschäftigt. Der Kollege suchte erst vor kurzer Zeit die Organisation wieder auf. Durch das Eingreifen des Verbandes gelang es, die Nachzahlung der zu wenig gezahlten 2 Pf. für die ganze Zeit zu erwirken. Der Kollege erhielt 420 Pf. an zu wenig gezahlten Lohn nachgezahlt. Bei einer Mitgliedschaft seit 1913 betrugen die Beiträge 118 Pf.; diese von dem Betrag in Höhe von 420 Pf. in Abzug gebracht, blieben dem Kollegen immer noch 300 Pf. übrig, welche er dem Eingreifen der Organisation verdankt.

Dann es eine bessere Verzinsung der Verbandsbeiträge geben??

Eine Erzeugungszentrale der deutschen Mälzindustrie u. a. d. G. ist mit 125 000 Pf. gegründet worden. Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme von Aufträgen aller Art für die Mälzindustrie, insbesondere von Erzeugungsaufträgen. Es handelt sich um eine Gründung, die der Deutsche Mälzerei-Bund unter seinen Mitgliedern geschaffen hat, und die Erzeugungsaufträge, auch solche für Rüben,

Kartoffeln, Gemüse usw., für gemeinsame Rechnung übernehmen und verteilen soll. Die zeitraubenden und vielfach schwierigen Verhandlungen mit den einzelnen kleinen Betrieben gedenkt man damit zu vermeiden.

Hörig als Gär- und Süßstoff statt des fehlenden Malzes benutzt die Fürstlich Thurnische Brauerei in Bodenbach in Böhmen. Die unternommenen Versuche sollen günstig ausgefallen und die behördliche Bewilligung bereits erteilt sein. Die Erzeugung des neuen Bieres erfolgt nun im großen und dürfte mit dem Ausstoß bald begonnen werden.

Herstellung von Biersatzmitteln. Der Preußische Finanzminister hat anlässlich eines gestellten Antrages unter dem 15. Mai 1917 folgende Verfügung getroffen:

Die Bereitung des Biersatzes ist zu beanstanden, wenn keine obergärige Hefe, sondern mit untergäriger Hefe angefertigte Würze oder Kräuter von untergärigem Bier benutzt werden. Das Gebräu muss dann als ein untergäriges Bier angesehen werden, zu dem ein Zusatz von Süßstoff nicht zulässig ist. Der § 3 Abs. 2 der Brauveraufführungsbestimmungen setzt für die Verwendung untergärtiger Kräuter ein Bier voraus, das in der Hauptgärung mit reiner Oberhefe vergoren ist. Nach dem Brauveraufsatz ist ferner die Sättigung des Biersatzes, falls dieser nicht zum Verschneiden vom Bier kommt, sondern für sich allein ausgekaut wird, voll mit einem angemessenen Kohlen säuregehalt. Da das Getränk ohne einen solchen aber ungenußbar sein würde, will ich wegen der bestehenden Bierknappheit den Zusatz von Kohlensäure genehmigen. Die Bereitung dieses Biersatzes ist wie folgt: Das Getränk wird aus einer dünnen — 1 Kilogramm Malz auf 1 Hektoliter Biersatz — im gewöhnlichen Brauverfahren gezogen, mit Hopfen geflockt und abgekauten Würze oder aus mit Hopfen geflocktem Glattwasser, dem ein Teil der Würze des vorangegangenen Biersatzes zugesetzt wird, bereitet. Der abgekauten Flüssigkeit werden im Gärkeller obergärtige Hefe und Süßstoff, nach Bedarf auch ein Farbstoff zugesetzt, worauf sie, ohne eine Hauptgärung durchzumachen, auf das Lagerfäß gelangt. Dort wird sie eine halbe bis eine ganze Stunde durch Zuführung von Kohlensäure gelüftet. Nach einer Lagerung von 8—10 Tagen ist das Getränk verkaufsfähig.

Eine Verordnung über Bierherstellung in Bayern vom 12. Juni 1917 gesteht den Brauereien, um Schwierigkeiten zu begegnen und die Herstellung von Dünnbier zu erleichtern, nachstehende Erleichterungen zu:

1. Bereitung der aus einer Malzschüttung hergestellten Maistiefe in zwei getrennten Enden. Hierdurch soll dem Brauer ermöglicht werden, mit der reinen Sudhaus einrichtung entsprechenden normalen Malzschüttung und Maismenge zu arbeiten. Die beiden Enden sind noch vor Ermittlung der Anstellwürze wieder zu vereinen.

2. Herstellung von Bierwürzen mit mehr als 6 Prozent Stammwürzegehalt zur Verbesserung der Heißgewinnung. Die Bierwürzen müssen nach der Gärung mit Würzen von entsprechend niedrigerem Stammwürzegehalt, die aus der gleichen Malzschüttung gewonnen werden können, derart vermischt werden, daß das fertige Bier den vorgezeichneten Stammwürzegehalt besitzt.

3. Herstellung von Bierwürzen aus der gleichen Malzschüttung und Maismenge. Hierdurch sollen Schwierigkeiten begegnet werden, die sich je nach der Sudhaus einrichtung bei der gesonderten Herstellung von Dünnbier ergeben.

4. Herstellung von Bierwürzen mit weniger als 3½ Prozent Stammwürzegehalt zur Erzeugung von Dünnbier. Hierdurch soll es dem Brauer ermöglicht werden, etwaige zu große Vorräte an Vollbier zu Dünnbier zu verhindern.

Die vorstehenden Erleichterungen sind in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses einzutäumen. Für die unter Ziffer 2 genannte Erleichterung werden im allgemeinen nur Brauereien in Frage kommen, die sich mit der Gewinnung von Reinheitshefe befassen. Die Brauer haben sich ausdrücklich zu versichern, daß Sorge zu tragen, daß das von ihnen abgegebene Bier dem vorgezeichneten Stammwürzegehalt entspricht. Sie nach nöherer Anordnung des Hauptzollamtes ist hierzu durch zeitweise Entnahme und Untersuchung von Bierproben Überzeugung zu nehmen.

Der Schuhverband alpenländischer Brauereien nahm auf seiner Hauptversammlung am 2. Juni einstimmig eine Entschließung an, in der die baldigste Zulieferung einer genügenden Menge von Rohstoffen zur Aufrechterhaltung der Bierherstellung gefordert wird in Rücksicht auf die Gefährdung der Existenz hundter Brauereien, tausender Gastwirte und aber tausender Gastwirte und Arbeiter. Ferner wird gefordert „die überzügliche Erfüllung der von der Brauzentrale angestrebten Ergänzung der Verordnung über die Brauzentrale, mit welcher eine mindestens fünfjährige Kontingentierung der Brauereien erreicht werden soll. Die alpenländischen Brauereien müssen verlangen, daß bei Bierherstellung normaler Verhältnisse und Wiederaufleben des Bierbrauns jenen Brauereien, welche die Opfer des Krieges ertragen mussten, Gelegenheit geboten werde, sich aus dem zu erwartenden Aufschwung zu erholen, ohne daß auferstehende, allenfalls im Krieg reich gewordene Kreise die neue Konjunktur zum Schaden der angekündigten Brauindustrie ausnutzen.“

Die alpenländischen Brauereien verlangen aber weiter die Durchführung einer Rotstandaktion, die den schwer geprüften Brauereien, insbesondere den kleinen und mittleren Betrieben die Möglichkeit bietet, die Zeiten der Betriebs einschränkung bezüglichweise des gänglichen Stillstandes zu überdauern, hierbei ihren materiellen Verpflichtungen nachzukommen, ihre Arbeiter und Beamten zu bezahlen und endlich bei Wiederaufnahme der Betriebe in erheblichem Umfang das notwendige Betriebskapital zur Anschaffung der Materialien, der zahlreichen vollkommen mangelnden Bedarfs- und Hilfsstoffe usw. aufzubringen. Die alpenländischen Brauereien fordern zu diesem Zwecke seitens der hohen Regierung entweder die Beistung der erforderlichen Geldmittel oder die Schaffung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, um auf dem Wege der Selbsthilfe das Kapital für die Rotstandaktion aufzubringen zu können.

In all diesen drei Fällen (Zuteilung von Braumaterial, Festlegung der Kontingentierung, Ermöglichung der Rotstandaktion) verlangen jedoch die alpenländischen Brauereien die ungesäumte Entschließung der hohen Regierung und die rasche Durchführung der beschlossenen Maßnahmen, um durch ein weiteres Zögern nicht vllernd in den Abgrund gestoßen zu werden.“

Nach dem Bericht des Generalsekretärs Dr. Richter haben infolge der Einschaltung der Rentenzuweisung von 258 Brauereien der Alpenländer bereits 183 ihren Betrieb eingestellt und die anderen werden nach kurzer Zeit fortarbeiten können.

Kontingentierung des Bierverkaufs in der Schweiz. Der Schweizerische Bierbrauereiverein erlässt folgende öffentliche Bekanntmachung: Amerika, in den letzten Monaten die einzige Bezugsquelle für Brauereimalz, ist in den Kriegsgau stand getreten. Die Folgen dieser Ausdehnung des Weltkrieges haben sich für die schweizerische Brauindustrie rascher als man glaubte in unheilvoller Weise geltend gemacht. Neue Zufuhren an Rohmaterialien für die Bierbereitung sind ausgeschlossen. Die Aufnahme der Bestände an Bier, Malz und Reis in den schweizerischen Brauereien hat gezeigt, daß in den nächsten Monaten etwa die Hälfte aller Brauereien ihre Betriebe und die Bedienung ihrer Abnehmer einstellen müßte, wenn nicht sofort grundliche Maßnahmen getroffen würden, um diese Katastrophe abzuwenden und nicht Tausende von Existenz brotlos zu machen. In dieser schwierigen Lage blieb nur ein Weg: Ein Ausgleich der Vorräte zwischen den Brauereien und eine wesentliche Einschränkung des Bierverkaufs (Kontingentierung). Die Durchführung geschieht einerseits in der Weise, daß jedem Wirt und Wiederbeschauer nur noch ein Teil seines früheren Belegsquantums geliefert wird, und andererseits durch eine entsprechende Bierpreissteigerung, welche mit dem 5. Juni 1917 in Kraft tritt. Ohne diese Stretzung der Vorräte müßte der Bierausschank in vielen Landesgegenden schon in nächster Zeit aufhören.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Der wissende Unternehmer! Vor dem Schlichtungsausschuß Oldenburg II ist am 13. Juni eine Beschwerde eines Schölers gegen die Güte-Hofstungs-Hütte zu Ahlhorn wegen Verweigerung des Arbeitseinsatzes verhandelt. Der Schöler hatte einen Stundenlohn von 88 Pf. und kourte in Köln 1 Mt. bekommen. Außerdem war er in Hilda bei seiner Familie. Der Vertreter der Firma wollte ihm noch 2 Pf. zulegen. Nun haben die Maurer in Ahlhorn einen Stundenlohn von 99 Pf. und ein erheblicher Teil derselben hat noch einige Pfennige mehr. Ein Arbeitgeberbeirat machte daher der Hütte den Vorschlag, dem Beschwerdeführer 1 Mt. Stundenlohn zu geben. Der Vertreter der Hütte lehnte das mit größter Energie ab, noch dazu da die Vorarbeiter nur 95 Pf. bekamen. Der Vorsthender sagte dann, die Maurer hätten doch 1 Mt. Stundenlohn, lernten nur drei Jahre, während die Schöler sogar vier Jahre lernten. In darüberhinter Donati erwiderte der Vertreter der Hütte:

„Das ist gar kein Vergleich, meine Herren. Die Maurer sind organisiert, und haben dadurch ihre Tarife mit den Löhnen unserer Schlosser sind nicht organisiert und können darum auch solche Löhne nicht haben.“

Vorsthender: „Organisiert oder nicht organisiert hat doch damit nichts zu tun!“

Vertreter der Hütte: „Samohl, wären die Maurer nicht so organisiert, hätten sie auch diese Löhne nicht.“

Aus formellen Gründen konnte das Urteil noch nicht gefällt werden. Aber ganz gleich, wie es kommt, wir wünschen, daß jeder Kollege und Arbeiter das Wissen dieses Unternehmers treitert habe.

Bauwirtschaftliches, Soziales.

Rietzschus. Eine bemerkenswerte Verordnung hat der Kommandant der Festung Danzig mit Gültigkeit vom 31. Mai erlassen. Sie beugt im wesentlichen folgendes: Erhöhungen des Rietzschus für Wohnungen aller Art und Geschäftsräume der Kleinstädtler und Handwerker in Danzig während des Krieges sind nur nach Genehmigung der Kommandantur zulässig. Unter Rietzschus im Sinne dieser Verordnung sind alle Zahlungen des Rietzschus an den Vermieter zu verstehen (z. B. Wasserzins, Kosten für Treppenbeleuchtung, Reparaturkosten usw.). Diese Bestimmung gilt auch für den Abschluß von Verträgen mit neuen Mietern. Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen geahndet. Etwaige Anträge auf Genehmigung von Rietzschuhungen sind mit eingehender Begründung der Kommandantur juristisch einzusehen.

Soziale Kriegsschäden. Nach den Verhandlungen der Industriegesellschaft für die sozialen Folgen des Krieges in Kopenhagen betragen die Kosten der kriegsführenden Mächte bei dreijähriger Kriegsdauer mindestens: an Kriegsanleihen 350 Milliarden Mark, an Toten und verwundeten 24 Millionen Männer, an Toten allein 7 Millionen Männer, an Invaliden 5 Millionen Männer, an Toten und Invaliden 12 Millionen Männer; dazu kommt noch ein Verlust durch Geburtentrübung von 9 Millionen, abgezogen von den Millionen, die durch Rummel, Rot und Entbehrungen zugrunde gehen. Europa hat in diesem Kriege fast doppelt jenes Vermögen verloren als die Menschheit in allen Kriegen der Welt von 1790 bis 1913 zusammengekommen. Seit 15. Jahrhundert bis in unsere Zeit beträgt die Goldgewinnung der ganzen Welt nur 62 Milliarden Mark; das ist noch nicht ein Fünftel dessen, was jetzt in drei Jahren für Kriegsanleihen ausgegeben wird. Mit den Zinsen, die England allein für seine Kriegsanleihen jährlich ausgeben muß, könnte es eine völlig neue Handelsflotte vor den gleichen Größen haben, wie sie alle war. Die direkten Kriegskosten Englands sind so groß, daß England selbst dann, wenn es durch den Krieg die deutsche Konkurrenz in seinen Kolonien ausschalten könnte, 200 Jahre brauchte, um aus dem englischen Handel mit seinen Kolonien den Schaden zu erholen, der England durch den Krieg erlitten ist. Deutschland könnte mit dem sechsten Teil des Geldes, was es jetzt für den Krieg ausgeben muß, in Amerika ein Gebiet ausstauschen, das jährlich (außer seinen Produkten an Getreide und Vieh) das Vierfache dessen an Baumwolle liefert, was Deutschland bedarf. Mit keinen ganzen Kriegskosten könnte es außerdem noch jährliche

Kupferbergwerke und die gesamte Petroleumindustrie der Vereinigten Staaten bezahlen. Frankreich, das Elsaß-Lothringen zurückerobern will, verliert durch den Krieg doppelt soviel Männer, als die ganze männliche Bevölkerung Elsaß-Lothringens ausmacht; es verliert an Toten und Invaliden mehr als Elsaß-Lothringen überhaupt Einwohner hat. Russland könnte sein Eisenbahnnetz verbreitern oder vergrößern und braucht dafür immer noch nicht soviel Geld auszugeben, als seine Kriegsanleihen betragen. Waren die 350 Milliarden Mark Kriegsanleihe zum Bau von Arbeitserwohnungen verwendet worden, so hätten dafür werken können, in denen man eine Bevölkerung von mindestens 150 Millionen, also mehr als das Doppelte des Deutschen Reiches, hätte unterbringen können. Stattdessen hat man für 350 Milliarden Mark 7 Millionen Menschen getötet; das macht auf die Person 50 000 Mt.

Das sind nur einige wenige Beispiele aus den von Paribus in seiner Schrift*) angeführten Tatsachen. Der Krieg hat die Verarmung Europas an Kapital und Menschen, an Glück und allgemeiner Gesundheit zur Folge. Es wird höchste Zeit, daß er zum Abschluß kommt und daß sich die Völker wieder dem Aufbau widmen.

Für die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Krankenversicherung von 200 auf 300 Mt. tritt eine Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform ein, der sich eine Anzahl Angestelltenverbände anschlossen haben. Sollte der Bundesrat diese Erhöhung ablehnen, so wird angeregt, Kriegszulagen hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht nicht anzutreten, sofern durch sie die Einkommensgrenze überschritten wird. Begründet wird die Eingabe mit dem Hinweis auf die Gefahr, daß die aus der Krankenversicherung Ausscheidenden infolge der Neuerungsverhältnisse außerstande wären, bei Erranfungen ärztliche Pflege aus eigenen Mitteln in Anspruch zu nehmen. Die Eingabe wird von einer Reihe Gelehrter, Unternehmern usw. unterstützt.

Arbeiterversicherung.

Staatliche Arbeitslosenfürsorge in der Schweiz. Die in den einzelnen Kantonen schon seit früher geregelte Arbeitslosenunterstützung ist nunmehr vom Bundesrat einheitlich geregelt worden. Er hat den Beschluß gefaßt, einen Fonds für Arbeitslosenfürsorge zu schaffen. Der Bund erhält einen Zufluss zur Kriegsgewinnstener, der ein Fünftel des Betrages ausmacht, und zwar wird der Zufluss erhöhten erstmals auf die Kriegsgewinnstener für das Jahr 1916. Dem Fonds wird überdies aus dem Ertrag der Kriegsgewinnstener von 1915 eine Summe von drei Millionen zugewiesen, so daß er vermutlich auf 10 Millionen gebracht werden kann. Aus diesem Fonds gewährt der Bund während der Dauer des Krieges und der durch den Krieg verursachten außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse Beiträge an die Kosten der Arbeitslosenfürsorge. Die Grundätze, nach denen die Beiträge bemessen und die Bedingungen, unter denen die Beiträge entrichtet werden, sind durch eine besondere Verordnung zu bestimmen. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

Die Unterlassung der Namensang zur Krankenrente. Man findet allgemein die Meinung verbreitet, daß eine Krankenversicherung abhängig ist von der rechtzeitigen Anmeldung des Versicherungspflichtigen zur Krankenkasse. Diese Meinung beruht aber auf Irrtum.

Unterläßt es ein Arbeitgeber, einen Versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der Krankenkasse anzumelden, so hat das mit der Versicherungspflicht selbst gar nichts zu tun. Nach § 182, 306 R.B.O. beginnt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger mit dem Tage des Eintritts in die Versicherungspflichtige Beschäftigung, also unabhängig davon, ob eine Anmeldung erfolgt ist. Der Versicherer kann daher, sofern er ehrlich unmittelbar die rückgängigmäßigen Leistungen von der Krankenkasse fordert, und die Krankenkasse kann höchstens den Arbeitgeber in Strafe nehmen, weil er die vorjährigmäßige Anmeldung des Versicherungspflichtigen nicht bewirkt hat.

Dieser Irrtum kann zu weitgehenden Folgen führen. Der Versicherungspflichtige glaubt, keinen Aufschluß gegen die Krankenkasse zu haben, erwendet sie ohne weiteres im Falle der Erkrankung an einer privaten Arzt, hat hohe Kosten zu verauslagen und glaubt, nachher diese Kosten von dem Arbeitgeber auf Grund der Unterlassung der Anmeldung zur Krankenkasse wieder einzufordern zu können. Aber durchaus mit Unrecht: ein Schadensanspruch ist nicht gegeben, denn der Schaden ist nur auf die Rechtsuntentschuldigung des Versicherer zurückzuführen, daher nicht eine unmittelbare Folge der Verlehnung der Pflicht des Arbeitgebers zur Anmeldung des Versicherungspflichtigen zur Krankenkasse.

Es hat also der Arbeitnehmer in solchen Fällen allein den Schaden zu tragen und nach verfehlter, allerdings nicht zweckloser Anklage kann auch nicht einmal die Krankenkasse in Höhe der von der Kasse erwarteten Leistungen aus ungerechtfertigter Bereicherung in Aufschluß nehmen, weil eine Vermögensverzehrung, wie sie Voraussetzung eines Schadenspruches auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung ist, aus seinem Vermögen in das Vermögen der Krankenkasse nicht vorliegt.

Eine zweite wichtige Frage ist die Verrechnung der Krankenversicherungsanteile im Falle der Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung.

Nach § 304 R.B.O. dürfen Arbeitgeber die Beitragsanteile des Versicherungspflichtigen nur durch Abzug vom Brutto- oder Bruttogehalt wieder einzahlen. Dieses Recht ist im § 305 R.B.O. noch weiter verfehlt. Es heißt dort: Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden. Sind also zweimal Gehalt oder Lohn gezahlt worden, so besteht keine Möglichkeit für den Arbeitgeber, die vor ihm rechtsgültig gezahlten Krankenversicherungsanteile von dem Arbeitnehmer wieder einzuziehen. Das Gesetz sagt ausdrücklich: Die Einziehung darf „nur“ im Wege des Abzuges vom Brutto- oder Bruttogehalt erfolgen, und da diese Voraussetzung ausgenommen zwangsläufig nicht enthalten ist, jede andere Vereinbarung der Einziehung unzulässig. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber etwa in der Weise auf ihn entfallenden Beitragsanteile zu entziehen.

*) „Die soziale Bilanz des Krieges“, Preis 25 Pf., Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin.

